

Leistungsbewertung im Fach Deutsch

I. Vorbemerkungen

Die Leistungsbewertung in der Schule dient dem Zweck, dem Lernenden selbst, aber auch Eltern und Lehrkräften Orientierung zu geben, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken des Lernenden liegen und auf welchen Lernfeldern besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um wesentliche Lernziele zielgerichtet und nachhaltig zu erreichen.

Bei Lernerfolgsbewertungen werden Lernleistungen und –erfolge beurteilt, nicht die Person des Lernenden. Von daher dürfen sie bei Schülerinnen und Schülern nicht zur alleinigen Quelle von Selbstvertrauen werden. Damit Lernerfolgsbewertungen richtig verstanden werden und den Lernenden Orientierung auf ihrem Lernweg geben können, legen wir Wert auf die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern.

Die Lehrkraft gibt zu Beginn jedes Schuljahrs bzw. bei der Unterrichtsübernahme jeder Klasse/jedem Kurs ihre Grundsätze zur Leistungsbewertung (besonders für die Sonstigen Leistungen im Unterricht) bekannt. Noten werden dem Schüler/der Schülerin nicht öffentlich mitgeteilt [ADO § 8 (1)] und erläutert. Auf Anfrage gibt die Lehrkraft innerhalb eines angemessenen Zeitraums Rückmeldung über den Leistungsstand eines Schülers/einer Schülerin [ADO § 8 (1)].

Die Lehrkraft informiert den Schüler/die Schülerin und deren Eltern z.B. im Rahmen des Elternsprechtags, wenn durch die Leistungen eine "5" oder "6" auf dem Zeugnis droht [Widerspruchsverfahren, SchulG § 50 (3)]. In diesem Fall berät die Lehrkraft den Schüler/die Schülerin, wie er/sie sich verbessern kann.

II. Leistungsbewertung im Bereich "Schriftliche Arbeiten"

Die Anzahl der Klassenarbeiten wird wie folgt festgelegt:

Klasse	Anzahl	Dauer in Minuten (max.)
5	6	45
6	6	45

Schriftliche Arbeiten werden in der Regel mindestens eine Woche vorher angekündigt.

Vor der schriftlichen Arbeit informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den in der Arbeit relevanten Gegenstandsbereich.

In die konkrete Benotung der schriftlichen Arbeiten geht immer die Bewertung einer Verstehensleistung (Inhalt) und einer Darstellungsleistung (Form) ein. Es werden daher nicht nur die sachliche Richtigkeit und die inhaltliche Qualität, sondern auch die Beachtung einer angemessenen Schriftsprachlichkeit, der korrekten Orthographie und Grammatik bewertet.

Im Umgang mit einer erhöhten Anzahl an Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit gilt für die Sekundarstufe I: Die Gesamtnote wird um bis zu eine Notenstufe heruntergesetzt.



Eine schriftliche Arbeit pro Schuljahr darf durch eine alternative Form der Leistungsmessung ersetzt werden.

III. Leistungsbewertung im Bereich "Sonstige Mitarbeit"

Zu den für alle Fächer verbindlichen Kriterien in diesem Bereich gehören die mündliche Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, Einzelarbeit, Referate (falls möglich), die Mitarbeit in und Präsentation von Ergebnissen der Gruppen- und Partnerarbeit und schriftliche Übungen. Von besonderer Bedeutung ist die Fähigkeit, sich sprachlich angemessen auszudrücken und Gehörtes sinnentnehmend aufzufassen sowie adressatenbezogen zu kommunizieren. Die Beobachtungen zur "Sonstigen Mitarbeit" werden von der Lehrkraft kontinuierlich dokumentiert.

Situation	Bewertung
Der Schüler / Die Schülerin	9
arbeitet kontinuierlich und konzentriert im Unterricht mitkann Problemstellungen in größere Zusammenhänge einordnenbeurteilt sachgerecht und ausgewogenkann eigenständige gedankliche Leistungen als Beitrag zur Problemlösung finden.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße. (Note 1)
arbeitet kontinuierlich und konzentriert im Unterricht mitkann schwierige Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang verstehenerkennt das Problem und unterscheidet zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen. (Note 2)
arbeitet regelmäßig im Unterricht mit und kann im Wesentlichen einfache Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff wiedergebenkann darüber hinaus Verknüpfungen mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe herstellen.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. (Note 3)
arbeitet gelegentlich im Unterricht mitbeschränkt seine (im Wesentlichen richtigen) Äußerungen auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoff.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen. (Note 4)
arbeitet nicht im Unterricht mitäußert sich nach Aufforderung nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und Mängel könnten in einer absehbaren Zeit behoben werden. (Note 5)
arbeitet nicht im Unterricht mitgibt nach Aufforderung falsche Antworten oder keine Antworten.	Die Leistung entspricht den



Anfordarungan night und zeigt
Anforderungen nicht und zeigt
Mängel, die nicht in absehbarer
Zeit behebbar sind. (Note 6)

IV. Zusammensetzung der Gesamtnote

§ 48 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW regelt die Zusammensetzung der Gesamtnote wie folgt: Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden in etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt. Sollte ein Schüler/eine Schülerin zwischen zwei Noten stehen, liegt es im pädagogischen und fachlichen Ermessen der Lehrkraft, welche Endnote der Schüler/die Schülerin erhält. Die rein rechnerische Ermittlung der Endnote aus den Bereichen der schriftlichen Leistungen und der Mitarbeit im Unterricht ist unzulässig.

V. Gesetzliche Vorgaben und Beschlüsse der Lehrerkonferenz als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch das Schulgesetz § 48

(http://www.schulministerium.nrw.de/Schulgesetz/paragraph.jsp?paragraph=48) und die APO-SI § 6 (http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_SI.pdf)